

**Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge  
Angewandte Sprachwissenschaften  
sowie Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften  
der Fakultät Kulturwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 15. August 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Praxisphase
- § 3 Durchführung, Umfang und Dauer des Praktikums
- § 4 Praktikumswahl und Bewerbung um eine Praktikumsstelle
- § 5 Organisation und Zuständigkeiten
- § 6 Anmeldung und Anerkennung des Praktikums
- § 7 Schriftlicher Praktikumsbericht
- § 8 Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen
- § 9 Praktikumsbescheinigung
- § 10 Unfallversicherung
- § 11 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1

### Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften und den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Praxisphase im Sinne des § 9 der Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften sowie für den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften.

## § 2

### Ziele der Praxisphase

Das Praktikum soll den Studierenden ermöglichen,

- einen Einblick in Struktur, Funktion und Arbeitsweise für das angestrebte Berufsfeld relevanter Institutionen und Organisationen zu gewinnen und die Erfahrungen im weiteren Studium theoretisch zu fundieren;
- die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu erproben sowie wissenschaftliche Ausbildungselemente in einen sinnvollen Zusammenhang mit fachpraktischen Erfahrungen zu bringen;
- Probleme, Einstellungen und Kommunikationsformen in den Praxisfeldern zu verstehen und angemessene Handlungsweisen zu entwickeln;
- Kriterien für die weitere Studiengestaltung und die spätere Berufsentscheidung zu erwerben;
- die im Studium erworbenen Kompetenzen und Wissensstrukturen in einem Praxisfeld zu erproben und durch Erfahrung zu erweitern.

## § 3

### Durchführung, Umfang und Dauer des Praktikums

- (1) Die studiengangbezogene Praxisphase (Praktikum) ist Pflichtbestandteil des Basismoduls 4 im Rahmen der Kernstudieneinheit der Bachelorstudiengänge Angewandte Sprachwissenschaften sowie Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften und wird in der Regel nach dem dritten Semester absolviert. Mit erfolgreichem Abschluss des Praktikums werden 6 Leistungspunkte erworben.
- (2) Das Praktikum umfasst mindestens vier Wochen bzw. 160 Zeitstunden, die in der Regel in ununterbrochener Vollzeittätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. In begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. in sozialen Härtefällen oder wenn die Art des Praktikums selbst dies notwendig macht, kann das Praktikum mit Zustimmung der\*des Praktikumsbeauftragten auch in anderer Form absolviert werden, z. B. als studienbegleitendes Praktikum.
- (3) Ausfallzeiten sind der Praktikumsstelle sowie der\*dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät Kulturwissenschaften unverzüglich anzuzeigen. Eventuelle Ausfallzeiten, z. B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit, sind nachzuholen.

## § 4

### Praktikumswahl und Bewerbung um eine Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden suchen in der Regel selbständig eine geeignete Praktikumsstelle. Sie werden dabei von den Praktikumsbeauftragten der Fakultät Kulturwissenschaften unterstützt. Das Praktikum kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.
- (2) Die Praktikumsstelle muss inhaltlich und institutionell dem angestrebten Berufsbild entsprechen und über einschlägig qualifiziertes Personal verfügen, das eine kompetente Betreuung und Anleitung gewährleisten kann.
- (3) Für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften kann das Praktikum insbesondere in den folgenden Berufsfeldern absolviert werden:
  1. Bildung und Kultur (Erwachsenenbildung, Vermittlung des Deutschen/Englischen als Fremdsprache/Zweitsprache im außerschulischen Bereich);
  2. Presse, Hörfunk, Fernsehen;
  3. Buchwesen (Verlage, freie Lektorate, Bibliotheken, Buchhandel);
  4. Neue Medien (Hypermedia, Text-/Sprachtechnologie, Online-Journalismus, Lernsoftware, Computerlexikographie etc.);
  5. Archiv und Dokumentation;
  6. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Marketing;
  7. Verwaltung und Behörden;
  8. Wirtschaft und Handel (insbes. Personalwesen, Kommunikation, Textproduktion);
  9. Wirtschaft und Technik (Technische Redaktion, Textproduktion);
  10. Medizinische Versorgung, Therapie und Betreuung (z. B. Diagnose und Behandlung von Sprachstörungen, gesundheitliche Aufklärung, Arzt-Patienten-Kommunikation);
  11. Wissenschaft (Hochschule, Forschungsinstitute).
- (4) Für den Bachelorstudiengang Literatur-/Kulturwissenschaften kann das Praktikum insbesondere in den folgenden Berufsfeldern absolviert werden:
  1. Bildung und Kultur (Theater, Kulturämter, Agenturen im kulturellen Bereich, Kulturorganisationen etc.);
  2. Presse, Hörfunk, Fernsehen, Film;
  3. Neue Medien (Mediaplanung, Online-Journalismus im Kulturbereich etc.);
  4. Industrie und Technik (Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit, Public Relations, Sponsoringagenturen etc.);
  5. Wissenschaft (Hochschule, Forschungsinstitute).
- (5) Sofern das Praktikum im Ausland stattfindet, ist die Bescheinigung der Praktikumsstelle über das Praktikum grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Bescheinigungen in anderen Sprachen sind ggf. in amtlich beglaubigter, deutscher Übersetzung einzureichen. Praktikumsplätze im Ausland vermittelt u. a. der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) in Zusammenarbeit mit dem Referat Internationales der Technischen Universität Dortmund sowie der Fakultät Kulturwissenschaften.

## § 5

### Organisation und Zuständigkeiten

Die inhaltliche Betreuung des Praktikums, insbesondere die Betreuung des schriftlichen Praktikumsberichts, wird durch die Lehrenden der Fakultät Kulturwissenschaften vor dem Hintergrund des gewählten Arbeitsfeldes sichergestellt. Organisatorisch wird das Praktikum von den vom Prüfungsausschuss der Fakultät Kulturwissenschaften bestellten Mitarbeiterinnen\*Mitarbeitern (Praktikumsbeauftragte) begleitet.

## § 6

### Anmeldung und Anerkennung des Praktikums

- (1) In der Regel vier Wochen vor Antritt des Praktikums muss die Praktikumsstelle von einer\*einem Praktikumsbeauftragten der Fakultät Kulturwissenschaften genehmigt werden. Dafür ist ein Beratungsgespräch und eine schriftliche Bestätigung über die Genehmigung durch die\*den Praktikumsbeauftragte\*Praktikumsbeauftragten erforderlich. Die Genehmigung wird auf dem vorgesehenen Formular bestätigt.
- (2) Nach Absolvieren des Praktikums ist der\*dem Praktikumsbeauftragten eine Bescheinigung der Praktikumsstelle vorzulegen. Einzelheiten hierzu regelt § 9.
- (3) Der\*dem mit der Betreuung des schriftlichen Praktikumsberichts betrauten Lehrenden ist ebenfalls ein schriftlicher Praktikumsbericht gemäß § 7 vorzulegen.
- (4) Der oder die Praktikumsbeauftragte entscheidet anhand der vorgelegten Bescheinigungen und des Praktikumsberichts, ob das Praktikum den Vorgaben dieser Ordnung entspricht und somit anerkannt werden kann.

## § 7

### Schriftlicher Praktikumsbericht

- (1) Über das Praktikum ist eine schriftliche Auswertung in einem Umfang von etwa 5.000 Wörtern (Praktikumsbericht) anzufertigen. Der Praktikumsbericht wird von einer\*einem Prüfenden gemäß § 17 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften bzw. der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften bewertet. Mit der erfolgreichen Anfertigung des schriftlichen Praktikumsberichts werden 2 Leistungspunkte erworben. Vorgaben zur weiteren Ausgestaltung des schriftlichen Praktikumsberichts werden den Studierenden rechtzeitig vor der Anfertigung des Berichts in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Die schriftliche Auswertung des Praktikums dient einer ersten wissenschaftlichen Reflexion der Praxiserfahrungen und soll einen Bezug zu den fachlichen Inhalten des Studiums herstellen. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, im Studium erworbenes Wissen auf die Probleme einer professionellen Praxis anzuwenden.
- (3) Neben der allgemeinen Reflexion soll der Bericht auf eine spezifische Problemstellung des Tätigkeitsfeldes analytisch eingehen.

## § 8

### **Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen**

Hat die\*der Studierende des Bachelorstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften bzw. des Bachelorstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften bereits vor Aufnahme des Studiums eine Tätigkeit ausgeübt, die in Umfang und Inhalt dem geforderten Praktikum entspricht, entscheidet die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Vorlage der notwendigen Bescheinigungen über eine Anerkennung als Praktikum auf der Grundlage der jeweils gültigen Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund und den Erlass des Berichts.

## § 9

### **Praktikumsbescheinigung**

- (1) Nach Abschluss des Praktikums haben die Studierenden der\*dem Praktikumsbeauftragten eine Bescheinigung vorzulegen, aus welcher sich insbesondere die Ausbildungsdauer einschließlich eventueller Fehltag infolge von Krankheit und/oder Urlaub ergeben.
- (2) Der ordnungsgemäße Nachweis der zu erbringenden Leistungen erfolgt in Form der Praktikumsbescheinigung und durch den von der\*dem Prüfenden benoteten Praktikumsbericht.

## § 10

### **Unfallversicherung**

Praktika in öffentlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen sind über die Unfallkasse NRW unfallversichert. Bei Praktika in anderen Bundesländern muss die\*der Praktikantin\*Praktikant sich über die Unfallversicherungslage selbst informieren. Bei Auslandspraktika wird empfohlen, eine private Unfallversicherung abzuschließen. Bei Praktikumsstellen in nicht-öffentlichen Bereichen (Wirtschaft, Vereine, Beratungsinstitute etc.) ist der Unfallschutz im Vorfeld abzuklären und ggf. für eine private Unfallversicherung zu sorgen.

## § 11

### **Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. Die Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden der Bachelorstudiengänge Angewandte Sprachwissenschaften bzw. Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften, sofern sie ihr Praktikum zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften bzw. Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften eingeschrieben worden sind, gilt die Praktikumsordnung mit der Maßgabe, dass der Praktikumsbericht unbenotet ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 27. April 2022 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 9. Februar 2022.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. August 2022

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer